

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 1 Gemeindeart</b> Dietlikon bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	<b>Art. 1 Gemeindeart</b> Dietlikon bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
<b>Art. 2 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	<b>Art. 2 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
<b>Art. 3 Aufgaben</b> Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische und kantonale Erlasse zugewiesen sind, oder die sie sich Kraft ihrer Autonomie selbst stellt.	<b>Art. 3 Aufgaben</b> Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische und kantonale Erlasse zugewiesen sind, oder die sie sich Kraft ihrer Autonomie selbst stellt.
-	<b>Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b> In der Gemeinde Dietlikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>II. Die Stimmberechtigten</b>
<b>1. Stimm- und Wahlberechtigung</b>	<b>1. Politische Rechte</b>
<b>Art. 4 Politische Rechte</b> Die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.	<b>Art. 5 Rechtliche Grundlagen</b> <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. <sup>2</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.
<b>Art. 5 Wählbarkeit</b> Sofern diese Gemeindeordnung keine anderen Regelungen enthält, sind in Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen nur Personen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar. Die Beendigung der Amtsdauer bei Aufgabe des erforderlichen politischen Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	<b>Art. 6 Wählbarkeit</b> <sup>1</sup> Sofern diese Gemeindeordnung keine anderen Regelungen enthält, sind in Behörden und eigenständige Kommissionen nur Personen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar. <sup>2</sup> Die Beendigung der Amtsdauer bei Aufgabe des erforderlichen politischen Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
<b>Art. 6 Grundsatz</b> Alle Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren an der Urne zugewiesen sind.	<b>Art. 7 Grundsatz</b> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.
<b>2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne</b>	<b>2. Wahlen und Abstimmungen an der Urne</b>
<b>A. Verfahren</b>	<b>A. Verfahren</b>
<b>Art. 7 Verfahren</b> Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	<b>Art. 8 Verfahren</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. <sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

ERLÄUTERUNGEN
Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der Gemeindeordnung (GO) geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats dürfen sich nicht überschneiden.
Die Kantonsverfassung (KV, LS 101) und das Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen.
Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist.
Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte, GPR, LS 161). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben (§ 23 Abs. 3 GPR). Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (inklusive eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).
Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR. Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR).

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>Art. 8 Berichte und Anträge</b> Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	aufgehoben
<b>B. Urnenwahlen</b>	<b>B. Urnenwahlen</b>
<b>Art. 9 Urnenwahlen</b> An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. Gemeinderat (Mitglieder und Präsidium) 2. Sozialbehörde (Mitglieder) 3. Baubehörde (Mitglieder) 4. Rechnungsprüfungskommission (Mitglieder und Präsidium) 5. Friedensrichterin oder Friedensrichter	<b>Art. 9 Urnenwahlen</b> An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, 2. vier Mitglieder der Sozialbehörde, 3. drei Mitglieder der Baubehörde, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.
<b>Art. 10 Erneuerungswahlen <sup>1</sup></b> Für die Erneuerungswahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Werden bei Kampfwahlen leere Wahlzettel verwendet, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt im Sinne von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.	<b>Art. 10 Erneuerungswahlen</b> <sup>1</sup> Für die Erneuerungswahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. <sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 30 Tage. <sup>3</sup> Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.
<b>Art. 11 Ersatzwahlen</b> Für die Ersatzwahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Werden leere Wahlzettel verwendet, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt im Sinne von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.	<b>Art. 11 Ersatzwahlen</b> <sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen der gemäss Artikel 9 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. <sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 20 Tage. <sup>3</sup> Werden leere Wahlzettel verwendet, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.
<b>C. Urnenabstimmung</b>	<b>C. Urnenabstimmung</b>
<b>Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung 2. Spezialbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ab CHF 3'000'000 3. Spezialbeschlüsse für wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ab CHF 1'000'000	<b>Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck,

ERLÄUTERUNGEN
Dieser Punkt wird abschliessend im GPR geregelt. Ein Verweis ist nicht nötig.
Gemäss § 49 GPR beträgt die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen 40 Tage. Die GO kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen (Abs. 2). Aufgrund der bisherigen Erfahrungen reicht auf kommunaler Ebene für das Einreichen von Wahlvorschlägen eine Frist von 30 Tagen aus.
Gemäss § 49 GPR beträgt die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen 40 Tage. Die GO kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen (Abs. 2). Weil bei Ersatzwahlen eine gewisse Dringlichkeit besteht, wird hier die Frist auf 20 Tage reduziert.
<b>Ziff. 1:</b> Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. <b>Ziff. 2:</b> Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln. Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG). Grundsätzlich wäre es möglich, für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten für die Bewilligung von Zusatzkrediten tiefer anzusetzen.

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p>Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt. Folgende Geschäfte sind von der Vorberatung in der Gemeindeversammlung ausgenommen:</p> <p>- interkommunale Verträge (z.B. Zusammenarbeitsverträge)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> <li>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</li> </ol>
<p><b>Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)</b></p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung an der Urne nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Voranschlages</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</li> <li>3. die Genehmigung gebundener Ausgaben</li> <li>4. die Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>5. der Erlass und die Änderung der Verordnungen und Reglemente gemäss Artikel 17</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses,</li> <li>2. die Genehmigung der Rechnungen,</li> <li>3. Wahlen in der Gemeindeversammlung,</li> <li>4. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,</li> <li>5. Einbürgerungen.</li> </ol>

ERLÄUTERUNGEN
<p><b>Ziff. 3:</b> § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke).</p> <p>Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 18 Ziff. 3 GO).</p> <p>Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (§ 70 Abs. 2 GG; konstitutive Wirkung der Genehmigung).</p> <p><b>Ziff. 4:</b> § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 GG; konstitutive Wirkung der Genehmigung).</p> <p><b>Ziff. 5:</b> § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung [A. Müller, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 98 N 19 und hierzu Fussnote 37]).</p> <p>Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.</p> <p><b>Ziff. 6:</b> Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Unter Ziff. 7 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG). Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die GO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Ziff. 8:</b> § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne.</p>
<p><b>Abs. 1:</b> Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und weitere wie z.B. Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV) dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p> <p>In der GO können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). So können z.B. gewisse Gemeindeerlasse (vgl. Art. 16 GO), die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung (vgl. Art. 17 GO) oder die Stellenschaffung (vgl. Art. 18 Ziff. 5 GO) vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden.</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
	<p><sup>3</sup>Darüber hinaus sind folgende Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung (inkl. Zonenplan),</li> <li>3. die Stellenschaffung,</li> <li>4. die Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>5. die Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären,</li> <li>6. der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall,</li> <li>7. der Verkauf oder Tausch von, die Investition in sowie die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall.</li> </ol>
<p><b>Art. 14 Varianten-, Alternativ- und Grundsatzabstimmungen</b>  Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.  Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Er bezeichnet den von ihm bevorzugten Antrag. Das Abstimmungsverfahren bei Alternativabstimmungen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.  Der Gemeinderat kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.</p>	aufgehoben
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	<b>3. Gemeindeversammlung</b>
<b>A. Verfahren</b>	<b>A. Verfahren</b>
<p><b>Art. 15 Einberufung und Verfahren</b>  Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.  In Detailbelege zur Jahresrechnung und zu Abrechnungen über Gemeindebeschlüsse haben die Stimmberechtigten kein Einsichtsrecht (Wahrung der Privatinteressen Dritter). Die Prüfung dieser Belege ist Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p><b>Art. 14 Einberufung und Verfahren</b>  Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
<b>B. Befugnisse</b>	<b>B. Befugnisse</b>

ERLÄUTERUNGEN
Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.
§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss.

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p><b>Art. 16 Wahlbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist</li> <li>2. die Geschworenen</li> </ol> <p>Ist in der Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll. Auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden wird geheim gewählt.</p>	<p><b>Art. 15 Wahlbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>
<p><b>Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Besoldungsverordnung (Behörden und nebenamtliche Funktionäre)</li> <li>2. von personalrechtlichen Bestimmungen (Personalverordnung)</li> <li>3. der Polizeiverordnung</li> <li>4. der Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung)</li> <li>5. der Verordnung über die Abfallentsorgung (Kehrichtverordnung)</li> <li>6. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen</li> <li>7. der Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie</li> <li>8. der Verordnung über die Abgabe von Wasser</li> <li>9. der Verordnung über die Gemeindeantennen-Anlage</li> <li>10. der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde im Sinne von Artikel 72</li> <li>11. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung</li> </ol>	<p><b>Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. die Abwasseranlagen,</li> <li>5. die Abfallentsorgung,</li> <li>6. das Friedhof- und Bestattungswesen,</li> <li>7. die Abgabe elektrischer Energie,</li> <li>8. die Abgabe von Wasser,</li> <li>9. das Kabelnetz (FTTH),</li> <li>10. die Grundsätze für die Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>
<p><b>Art. 18 Planungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans</li> <li>2. des Erschliessungsplans</li> <li>3. der Bau- und Zonenordnung</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen</li> </ol>	<p><b>Art. 17 Planungsbefugnisse</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. des Erschliessungsplans,</li> <li>3. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</li> </ol>

ERLÄUTERUNGEN
<p>In der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden (§ 21 GG) und allenfalls die Mitglieder des Wahlbüros gewählt. Wie bis anhing, sollen die Mitglieder des Wahlbüros jedoch durch den Gemeinderat gewählt werden (§ 40 lit. b GPR und Art. 27 Ziff. 2 lit. c GO).</p> <p>Die kantonalen Geschworenen wurden mit dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) auf den 1.1.2011 abgeschafft.</p> <p>Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind aufgrund des übergeordneten Rechts nicht mehr möglich.</p>
<p>§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.).</p> <p><b>Ziff. 1:</b> Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltentrennung).</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1). Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 POG), keine Regelungen enthält.</p> <p><b>Ziff. 4 - 9:</b> Das übergeordnete Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung). Soweit diese von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind, kann ihr Regelungsgegenstand in einen allgemeinen Gebührenerlass der Gemeinde nach Ziff. 4 einfliessen oder in einen separaten Gemeindeerlass aufgenommen werden.</p> <p><b>Ziff. 10:</b> Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) wird aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt, Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Auf eine Regelung in einem Gemeindeerlass kann verzichtet werden, falls sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus Kantons- oder Bundesrecht ergeben.</p> <p>Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Gemeinderat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin/Müller/ Uhlmann, Rz. 2693 ff.). Ist die Höhe der Abgabe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar (wie z.B. bei Konzessionsgebühren), ist auch sie im Gemeindeerlass zu regeln.</p> <p><b>Alt Ziff. 10:</b> Wollen die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zusammenarbeiten, so regeln sie dies in einem Anschlussvertrag im Sinne von § 71 GG. Die Zuständigkeit für den Abschluss solcher Verträge richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.</p>
<p>Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.</p> <p><b>Ziff. 4</b> (Präzisierung): Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) - insbesondere §§ 86, 88 PBG - ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 PBG).</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p><b>Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung</li> <li>2. die Vorberatung von Geschäften, über die an der Urne entschieden wird, soweit eine solche in dieser Gemeindeordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird</li> <li>3. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird</li> <li>4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen</li> <li>5. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen</li> <li>6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie die Genehmigung und Änderung von Zweckverbandsvereinbarungen</li> <li>7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</li> <li>8. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Artikel 12</li> <li>9. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden</li> </ol>	<p><b>Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b> Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung gemäss Artikel 12 unterliegen,</li> <li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</li> <li>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> <li>8. die Vorberatung von Geschäften, über die an der Urne entschieden wird. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,</li> <li>9. die Genehmigung des Geschäftsberichts,</li> <li>10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</li> </ol>

ERLÄUTERUNGEN
<p><b>Ziff. 1:</b> § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen).</p> <p><b>Ziff. 3:</b> Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formellgesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO den Gemeinderat für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären (vgl. Regierungsratsbeschluss 2017/702 Erwägung 3d). Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG und Art. 12 Ziff. 3 GO).</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 12 Ziff. 5 GO) oder vom Gemeinderat bewilligt werden können (Art. 29 Abs. 2 Ziff. 5 GO), ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p><b>Ziff. 5:</b> Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 29 Abs. 1 Ziff. 8 GO). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 30 GO) neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p> <p>Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, dass über die Stellenschaffung an der Urne abgestimmt wird. Eine nachträgliche Urnenabstimmung ist nicht möglich (Art. 13 Abs. 3 Ziff. 3 GO).</p> <p><b>Ziff. 6:</b> Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG und Art. 12 Ziff. 7 GO). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzberichtigungen bewährt (vgl. Art. 29 Abs. 2 Ziff. 4 GO).</p> <p><b>Ziff. 7:</b> § 88 Abs. 2 lit. b GG.</p> <p><b>Ziff. 8:</b> Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 16 GG die vorberatende Gemeindeversammlung für alle Geschäfte eingeführt werden, die der Urnenabstimmung unterliegen (vgl. Art. 12 GO). Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne (vgl. Merkblatt zu den Befugnissen der vorberatenden Gemeindeversammlung). Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung.</p> <p>Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Sie sind deshalb von der Vorberatung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 GG). Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollten daher von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden. Die GO kann ausserdem weitere Geschäfte von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausnehmen.</p> <p><b>Ziff. 9:</b> §§ 134 Abs. 2, 60 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission mit der Geschäftsprüfung betrauen, müssen einen Geschäftsbericht erstellen. Dieser ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p> <p><b>Ziff. 10:</b> Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt. Für die Publikation mit elektronischen Mitteln vgl. § 1 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11).</p> <p>Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe müssen neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das neue Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Der Gemeinderat kann somit neue Aufgaben einführen, wenn er über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt (vgl. Art. 30 GO).</p> <p>Unzulässig wäre eine Bestimmung, wonach der Gemeinderat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, freiwillig der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Denn gestützt auf das übergeordnete Recht nimmt die GO eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 GG, Art. 2 GO). Der Gemeinderat darf nicht einseitig die in der GO verbindliche Regelung der Kompetenzen verändern (Gewaltenteilung).</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p><b>Art. 20 Finanzbefugnisse</b> Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Voranschlages</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</li> <li>3. die Abnahme der Jahresrechnungen sowie der Sonderrechnungen nach Massgabe des kantonalen Rechts</li> <li>4. die Genehmigung von Abrechnungen über Bauten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung bewilligt worden sind</li> <li>5. Finanzgeschäfte gemäss Artikel 21</li> <li>6. die Bewilligung von Projektierungskrediten, sofern über den Baukredit an der Urne oder in der Gemeindeversammlung entschieden werden muss</li> <li>7. die Vorfinanzierung von Investitionen, sofern hierfür ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt.</li> </ol>	<p><b>Art. 19 Finanzbefugnisse</b> Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>5. die Beschlussfassung über Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, über Fr. 1'000'000 im Einzelfall oder über Fr. 3'000'000 im Jahr,</li> <li>b) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, über Fr. 100'000 im Einzelfall oder über Fr. 500'000 im Jahr,</li> </ol> </li> <li>6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Bereich des Verwaltungsvermögens im Wert von mehr als 1'000'000 im Einzelfall,</li> <li>7. die Genehmigung der Rechnungen,</li> <li>8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>10. die Bewilligung von Projektierungskrediten, sofern über den Baukredit an der Urne oder in der Gemeindeversammlung entschieden werden muss,</li> <li>11. der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall,</li> <li>12. der Verkauf oder Tausch von, die Investition in sowie die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall,</li> <li>13. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit damit im Einzelfall einmalige Ausgaben ab Fr. 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 15'000 verbunden sind.</li> </ol>

ERLÄUTERUNGEN
<p>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Art. 19, Ziff. 11 und 12 GO).</p> <p><b>Ziff. 1:</b> § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt.</p> <p>Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).</p> <p><b>Ziff. 2:</b> § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung zu beschliessen.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 GO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p> <p>Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG). Überschreitet der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Ziff. 5 und 6:</b> Die Gemeinden können wie bisher für gewisse Sondertatbestände (z.B. Darlehen,) Spezialregelungen vorsehen. In der GO ist zu definieren, ob es sich bei den Werten, für welche in der GO spezielle Betragslimiten vorgesehen werden, um solche des Finanz- oder Verwaltungsvermögens handelt.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> § 128 Abs. 2 GG.</p> <p><b>Ziff. 8:</b> § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Dem Gemeinderat könnte in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).</p> <p><b>Ziff. 9:</b> § 90 Abs. 2 GG.</p> <p><b>Ziff. 10:</b> Wie bis anhin soll die Gemeindeversammlung über Projektierungskredite befinden, sofern über den Baukredit an der Urne oder in der Gemeindeversammlung entschieden werden muss. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Geld in ein Projekt investiert wird, welchem von Anfang an die Unterstützung des Souveräns fehlt.</p> <p><b>Ziff. 11 und 12:</b> § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall für solche Geschäfte zuständig. Darüber hinaus kann die Gemeindeordnung die Zuständigkeit der Gemeindeordnung auch für weitere Fälle (z.B. Kauf, Tausch, Baurechte usw.) vorsehen.</p> <p>Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist (vgl. Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 GO). So kann er flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die GO kann aber auch festlegen, dass der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf.</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>III. Finanzkompetenzen</b>	aufgehoben
<p><b>Art. 21 Aufteilung der Finanzkompetenzen</b>            Unter Vorbehalt anders lautender Regelungen in dieser Gemeindeordnung sind die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von finanzieller Tragweite wie folgt aufgeteilt:</p> <p>(Grafik Finanzkompetenzen)</p> <p>Über Ausgaben mit begrenzten jährlichen Höchstbeträgen ist von den jeweiligen Behörden eine Kontrolle zu führen.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 22 Ressorts und Ausschüsse</b>            Der Gemeinderat oder die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen legen in einem Organisations- oder Geschäftsreglement die Finanzkompetenzen der einzelnen Mitglieder sowie von Ausschüssen fest.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 23 Gebundene Ausgaben</b>            Für gebundene Ausgaben gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	aufgehoben
<b>IV. Gemeindebehörden</b>	<b>III. Gemeindebehörden</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>
<p><b>Art. 24 Geschäftsführung</b>            Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und einem allfälligen, von der zuständigen Behörde zu erlassenden Organisations- oder Geschäftsreglement.</p>	<p><b>Art. 20 Geschäftsführung</b>            Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>
<p><b>Art. 25 Behördenkonferenz</b>            Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.</p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. Die Protokollführung wird durch den Gemeinderat geregelt.</p> <p>Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.</p>	aufgehoben

ERLÄUTERUNGEN
<p>Aufgrund einer Empfehlung des Gemeindeamtes wurden die Finanzbefugnisse in der neuen Gemeindeordnung in Worten als Rechtssatz formuliert.</p> <p>Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung            Art. 19 Gemeindeversammlung            Art. 30 Gemeinderat            Art. 36 Baubehörde            Art. 39 Sozialbehörde</p> <p>Die Übersicht in Tabellenform wird als Anhang zur Gemeindeordnung geführt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Text und Tabelle geht der Text vor.</p>
<p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln (vgl. Kommentar zu Art. 2 GO). Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Allfällig heute hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.</p>
<p>Im übergeordneten Recht ist die Behördenkonferenz nicht vorgesehen. Deshalb wird auf eine Nennung in der Gemeindeordnung verzichtet.</p> <p>Der Gemeinderat wird jedoch bei Bedarf weiterhin solche Konferenzen einberufen.</p>



GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
-	<p><b>Art. 21 Offenlegung der Interessenbindung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <p>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</p> <p>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</p> <p>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p><sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>
<p><b>Art. 26 Information der Öffentlichkeit</b></p> <p>Die Information der Bevölkerung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Zudem informiert der Gemeinderat die politischen Parteien regelmässig, mindestens jedoch zweimal jährlich, über die Grundsätze und Ziele seiner Politik, die Geschäfte der Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen sowie weitere Geschäfte von allgemeinem Interesse. Die Information findet in der Regel vier Wochen vor der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung statt.</p>	<p><b>Art. 22 Information der Öffentlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Die Information der Bevölkerung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.</p> <p><sup>2</sup>Zudem informiert der Gemeinderat die politischen Parteien regelmässig, mindestens jedoch zweimal jährlich, über die Grundsätze und Ziele seiner Politik, die Geschäfte der Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen sowie weitere Geschäfte von allgemeinem Interesse. Die Information findet in der Regel vier Wochen vor der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung statt.</p>
<p><b>Art. 27 Sachverständige</b></p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit für sich oder für Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Verwaltung Sachverständige beiziehen, deren Aufgaben er definiert. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen entscheiden im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Artikel 21 selbst über den Beizug von Sachverständigen.</p>	<p><b>Art. 23 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden können jederzeit für sich oder für Ausschüsse sowie für die Verwaltung für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
-	<p><b>Art. 24 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>

ERLÄUTERUNGEN
<p><b>Abs. 1:</b> Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission). Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass. Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.</p> <p>Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p>Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.</p> <p>In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z. B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für den Gemeinderat weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages. Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
<p>Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 23 GO hat daher keinen normativen Charakter. Er dient aber der Transparenz.</p>
<p>Art. 24 GO hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln.</p> <p>Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Zur Delegation vgl. Kommentar zu Art. 29 Abs. 2 GO und Art. 30 Abs. 2 GO.</p> <p><b>Abs. 2:</b> §§ 170 f. GG.</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
-	<p><b>Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p><sup>1</sup>Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
<b>2. Gemeinderat</b>	<b>2. Gemeinderat</b>
<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 26 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</p> <p>a) Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p> <p>c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.</p>
<p><b>Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. wählt oder bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a. die erste und zweite Vizepräsidentin oder den ersten und zweiten Vizepräsidenten</p> <p>b. die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher sowie deren Stellvertretungen</p> <p>c. die Präsidentinnen oder Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates</p> <p>d. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (inklusive Sozialbehörde und Baubehörde)</p> <p>e. die von ihm abzuordnenden Mitglieder in die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>f. die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit ihm das Wahlrecht zusteht</p> <p>b. die Mitglieder und das Präsidium der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht</p> <p>c. die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>d. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in private Institutionen, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden</p>	<p><b>Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) ein Mitglied der Baubehörde,</p> <p>b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.</p> <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der unterstellten Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>c) das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit dieses Recht nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder der Verwaltung übertragen ist.</p>

ERLÄUTERUNGEN
<p>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 25 GO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Behördenerlass zu regeln. Zur Delegation vgl. Kommentar zu Art. 29 Abs. 2 GO und Art. 30 Abs. 2 GO.</p>
<p><b>Abs. 1:</b> Der Gemeinderat zählt, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens 5 Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Zur Wahl des Gemeinderats vgl. § 40 lit. a Ziff. 2 GPR und Art. 9 Ziff. 1 GO.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 28 GO).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Der Gesetzgeber hat im neuen Gemeindegesetz auf eine Vorgabe nach Abs. 3 verzichtet. Die Gemeinden verfügen über gewisse Spielräume, die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Gemeinderats und deren Kriterien zu regeln. Wird auf eine Regelung auf Stufe GO verzichtet, steht es allein dem Gemeinderat zu, seine Organisation zweckmässig und rechtsgleich zu regeln.</p>
<p><b>Ziff. 2:</b> Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus.</p> <p><b>Ziff. 2 lit. a und b:</b> Diese Personen werden grundsätzlich durch den Gemeinderat gewählt oder ernannt.</p> <p><b>Ziff. 2 lit. c:</b> § 40 lit. d GPR. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeversammlung, kann aber auch durch den Gemeinderat erfolgen (§ 40 lit. b GPR). Letzteres ist in der Praxis häufig, muss aber ausdrücklich in der GO geregelt werden. Dem Wahlbüro gehören mindestens 5 Mitglieder an (§ 14 Abs. 1 GPR)..</p> <p><b>Ziff. 3 lit. a:</b> § 52 Abs. 1 und 3 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Betreffend Unvereinbarkeiten vgl. § 29 GPR.</p> <p><b>Ziff. 3 lit. b:</b> § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1). Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Feuerpolizei etc. zusammen mit anderen Gemeinden wahr, regelt die Rechtsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit die Ernennung oder Anstellung der Organe.</p> <p>Die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes müssen nicht zwingend vom Gemeinderat ernannt werden (vgl. § 2 Abs. 1 FFG).</p> <p><b>Ziff. 3 lit. c:</b> § 53 GG. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Hat die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen, ist das kantonale Personalrecht (Personalgesetz sowie Vollzugsverordnung zum Personalgesetz) sinngemäss anwendbar.</p> <p>Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, LS 230), dass sie durch den Gemeinderat ernannt werden. Mit Ausnahme der Gemeinde Zollikon sind alle Gemeinden einem Zivilstandskreis mit mehreren Gemeinden zugeordnet (Anhang kantonale Zivilstandsverordnung). Im Anschlussvertrag ist jeweils die Zuständigkeit der Ernennung geregelt. Eine ausdrückliche Regelung in der GO von Anschlussgemeinden ist nicht notwendig. In der Regel auch nicht für Sitzgemeinden.</p> <p>In Gemeinden, die einen eigenen Betreibungskreis bilden (Regensdorf, Volketswil), ist die Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten in der GO zu regeln. Die übrigen Gemeinden bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Dort regeln die Zweckverbandsstatuten bzw. der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs, EG SchKG, LS 281, sowie Merkblatt Aufsicht über das Betreibungswesen). Für den Wahlfähigkeitsausweis, die Aufgabe, und Anstellung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten ist das EG SchKG und die Verordnung des Obergerichts über die Betreibungs- und Gemeindeamtmannämter (VBG, LS 281.1) massgebend.</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber</li> <li>das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit dieses Recht nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist</li> <li>die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin oder den Gemeindeammann und Betriebsbeamten</li> <li>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, sofern die Gemeinde dafür zuständig ist</li> </ol>	
-	<p><b>Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse</b>  Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>unterstellte Kommissionen,</li> <li>die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>
<p><b>Art. 30 Allgemeine Befugnisse</b>  Dem Gemeinderat steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Verwaltung und die ihm unterstellten Organe; er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben</li> <li>der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirkes übertragenen Aufgaben</li> <li>die Ergreifung und Unterstützung eines Gemeindereferendums</li> <li>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</li> <li>die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung dazu</li> <li>der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind</li> <li>die Aufgaben gemäss Gesundheitsgesetzgebung</li> <li>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt</li> <li>die Vertretung der Gemeinde nach aussen, soweit für besondere Fälle nicht andere Behörden zuständig sind</li> <li>die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit für besondere Fälle nicht andere Behörden zuständig sind</li> </ol>	<p><b>Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup>Dem Gemeinderat steht unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirkes übertragenen Aufgaben,</li> <li>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung dazu,</li> <li>die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> </ol>

ERLÄUTERUNGEN
<p>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar zu Art. 16 GO.  <b>Ziff. 1:</b> § 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt seine Organisation.  <b>Ziff. 2:</b> § 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt die Organisation und Leitung der Verwaltung.  <b>Ziff. 3:</b> § 50 GG. Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein (vgl. Art. 40 GO). Eigenständige Kommissionen regeln ihre Organisation selbst.  <b>Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln. Zu den beratenden Kommissionen vgl. Art. 23 GO.  <b>Ziff. 5:</b> In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG). Sollen z.B. Befugnisse zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 GOG (LS 211.1) an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) übertragen werden, ist ein Gemeindeerlass notwendig.  <b>Ziff. 6:</b> Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 16 GO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</p>
<p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.  <b>Ziff. 1:</b> § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 GG. Die Budgetvorlage, die Jahresrechnung, besondere Abrechnungen und der Geschäftsbericht müssen vom Gemeinderat erstellt werden (§§ 101 Abs. 1, 128 Abs. 1, 112 Abs. 2, 134 Abs. 1 GG). Er trägt die Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen (§ 17 GG) sowie die Einberufung, Leitung und Durchführung der Gemeindeversammlung (§§ 18 ff. GG). Mit der Aufsicht stellt der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sicher.</p> <p>Unter die politische Aufsicht des Gemeinderats fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung (sogenannter Selbsteintritt),</li> <li>- die Dienstaufsicht gegenüber den vom Gemeinderat unmittelbar delegierten Stellen,</li> <li>- die Aufsichtsorganisation wie z.B. Sicherstellung eines IKS (Bestand und Eignung).</li> </ul> <p><b>Ziff. 2:</b> Dem Gemeinderat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden.  <b>Ziff. 3:</b> § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.  <b>Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat fasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG). Betreffend Anträge eigenständiger Kommissionen an die Stimmberechtigten vgl. § 51 Abs. 4 GG und Art. 33 GO.  <b>Ziff. 5:</b> Es geht um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen (vgl. Abs. 2 Ziff. 3).</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p>12. der Erlass und die Änderung</p> <p>a. von Geschäftsreglementen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse sowie Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</p> <p>b. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe</p> <p>c. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen</p> <p>13. der Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern die damit verbundenen Ausgaben seine Finanzkompetenzen gemäss Artikel 21 nicht übersteigen</p> <p>14. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros sowie die Bestimmung der Wahllokale und Urnenöffnungszeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts</p> <p>15. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen</p> <p>16. die Schaffung und Aufhebung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist</p> <p>17. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbesiedeltes Gebiet handelt</p> <p>18. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen</p> <p>19. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist</p> <p>20. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation</p> <p>21. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist</p>	<p>6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>7. die Unterstützung eines Gemeindeferendums,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit dafür keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>9. die Erstellung von Vernehmlassungen zu regionalen, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen.</p> <p><sup>2</sup>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,</p> <p>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>3. das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit für besondere Fälle nicht andere Behörden zuständig sind,</p> <p>4. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</p> <p>7. die Aufgaben gemäss Gesundheitsgesetzgebung,</p> <p>8. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros sowie die Bestimmung der Wahllokale und Urnenöffnungszeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts,</p> <p>9. die Festsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Genehmigung, Festsetzung und Aufhebung von Quartierplänen,</p> <p>10. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen,</p> <p>11. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist,</p> <p>12. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation,</p> <p>13. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p>

ERLÄUTERUNGEN
<p><b>Ziff. 6:</b> Art. 21 Abs. 1 KV, § 23 Abs. 2 Gesetz über das Bürgerrecht (ist gleichzeitig mit dem neuen Gemeindegesetz in Kraft getreten). Es bestehen verschiedene Möglichkeiten (Geteilte Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat oder Einführung einer Bürgerrechtskommission). In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Gemeinderat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> Art. 33 Abs. 4 KV.</p> <p><b>Ziff. 8:</b> Vgl. Kommentar zu Art. 18 Ziff. 5 GO. Es erscheint zweckmässig, dass der Gemeinderat in einem gewissen Umfang Stellen schaffen kann. Insbesondere soll er diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse gemäss Art. 30 GO neue Stellen schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Es ist weiterhin möglich, in der GO die Stellenschaffungskompetenz in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats zu legen. Die Kompetenz darf jedoch nicht so ausgelegt werden, dass der Gemeinderat mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt, denn die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen (Art. 12 Ziff. 2, Art. 19 Ziff. 4 und Art. 30 GO).</p> <p>Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Exekutive zuständig (vgl. Art. 27 Ziff. 3 lit. c GO). Sie kann dieses Recht einer anderen Behörde oder der Verwaltung übertragen.</p> <p><b>Ziff. 9:</b> In der GO können dem Gemeinderat weitere Aufgaben zugewiesen werden. Werden sie unter Abs. 1 aufgeführt, muss er sie selbst wahrnehmen und darf sie nicht delegieren (Delegationsverbot).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar vor Abs. 1).</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 5).</p> <p><b>Ziff. 4:</b> In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können. Über erhebliche Gebietsänderungen findet eine Urnenabstimmung statt (vgl. Art. 12 Ziff. 7 GO).</p> <p><b>Ziff. 5:</b> Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 12 Ziff. 5 GO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 18 Ziff. 4 GO), ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p><b>Ziff. 6:</b> Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Ziff. 1.</p> <p><b>Ziff. 8:</b> Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, kann dieser diese Befugnis mittels Bestimmung in der GO sodann an eine Angestellte bzw. einen Angestellten übertragen. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder. Zum Wahlbüro vgl. auch Art. 46 und 47 GO.</p> <p><b>Ziff. 9 - 13:</b> In der GO können dem Gemeinderat ausdrücklich weitere Aufgaben zugewiesen werden. Z.B. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien.</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p><b>Art. 31 Finanzielle Befugnisse</b>  Der Gemeinderat verfügt im Sinne von Artikel 21 über den Gemeindehaushalt.  Er ist berechtigt, seine Finanzkompetenzen wie folgt an einzelne Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung zu delegieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages bis CHF 200'000 im Einzelfall sowie der Spezialbeschlüsse</li> <li>2. die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes</li> <li>3. das Cash-Management</li> </ol>	<p><b>Art. 30 Finanzbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 300'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 100'000 im Jahr,</li> <li>2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Beschlussfassung über Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens, die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 3'000'000 im Jahr,</li> <li>b) an bzw. für Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, bis Fr. 100'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr.</li> </ol> </li> <li>5. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Bereich des Verwaltungsvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall,</li> <li>6. der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall,</li> <li>7. der Verkauf oder Tausch von, die Investition in sowie die Einräumung von Baurechten oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert im Wert bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall,</li> <li>8. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit damit im Einzelfall einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 verbunden sind,</li> <li>9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</li> <li>10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,</li> <li>11. die Bewilligung von Projektierungskrediten, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist,</li> <li>12. die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes,</li> <li>13. das Cash-Management.</li> </ol>

ERLÄUTERUNGEN
<p>Zur Unterscheidung von Ausgaben und Anlagen vgl. Kommentar zu Art. 19 GO. Zur Delegation vgl. Kommentar zu Art. 29 GO.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Ziff. 1:</b> § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Zum Zusatzkredit vgl. Kommentar zu Art. 12 Ziff. 2 GO und Art. 19 Ziff. 4 GO. Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit.</p> <p>Führt die Bewilligung des Zusatzkredits zu einer Budgetüberschreitung, ist zusätzlich ein Nachtragskredit vom zuständigen Budgetorgan (Gemeindeversammlung) einzuholen, wobei § 115 Abs. 3 GG gewisse Ausnahmen vorsieht, in denen auf das Einholen des Nachtragkredits verzichtet werden kann. Der in Ziff. 1 festgelegte Plafond gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, sofern die GO keine andere Regelung vorsieht.</p> <p><b>Ziff.3:</b> § 96 Abs. 1 GG.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Im Kanton Zürich kann z.B. der Regierungsrat 1/3 seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben an Verwaltungseinheiten oder Angestellte delegieren.</p> <p><b>Ziff. 1:</b> Der Gemeinderat beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> §§ 103, 105 GG. Der Gemeinderat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Gemeinderat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.</p> <p><b>Ziff. 6 und 7:</b> § 117 Abs. 2 GG. Vgl. Kommentar zu Art. 19 Ziff. 11 und 12 GO. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat zuständig ist, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p><b>Ziff. 9:</b> § 117 Abs. 1 GG.</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>3. Ressorts</b>	aufgehoben
<p><b>Art. 32 Aufgaben</b>  Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals folgende Ressorts, denen ein Mitglied des Gemeinderates vorsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidiales</li> <li>2. Finanzen</li> <li>3. Fürsorge und Soziales</li> <li>4. Umwelt und Lebensraum</li> <li>5. Baupolizei</li> <li>6. Land- und Forstwirtschaft</li> <li>7. Liegenschaften</li> <li>8. Natur- und Heimatschutz</li> <li>9. Sicherheit</li> <li>10. Tiefbau und Strassen</li> <li>11. (ersatzlos aufgehoben)</li> <li>12. Werke</li> </ol> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben zu Geschäftsbereichen zusammen zu fassen, umzuverteilen oder neue Aufgaben bestehenden Geschäftsbereichen zuzuteilen. Die detaillierte Ressortabgrenzung sowie deren Aufgaben hält er in einem Geschäftsreglement fest.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 33 Konstituierung</b>  Zu Beginn jeder Amtsdauer oder nach jeder Ersatzwahl teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde inklusive Delegationen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.  Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 34 Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie Ausschüsse</b>  Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt im Rahmen von Artikel 31 Absatz 2 die Finanzkompetenzen fest.  Sofern kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, kann die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden.  Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und das Einholen von Zusatzkrediten verantwortlich.</p>	aufgehoben

ERLÄUTERUNGEN
Die Ressortbildung wird neu im Organisationserlass des Gemeinderates geregelt (vgl. Art. 28 Ziff. 1 GO).
Wird neu in Art. 26 Abs. 3 GO geregelt.
Wird neu im Organisationserlass des Gemeinderates geregelt (vgl. Art. 28 Ziff. 1 GO).

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p><b>Art. 35 Beratende Kommissionen</b> Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 36 Protokollführung, Sekretariat</b> Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Sekretärinnen oder Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet. Sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses oder der beratenden Kommission sind, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	aufgehoben
<b>V. Kommissionen</b>	aufgehoben
<b>1. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>
<b>A. Allgemeines</b>	<b>A. Allgemeines</b>
<p><b>Art. 37 Aufgaben</b> Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen durch den Gemeinderat weitere, untergeordnete mit ihrem Sachgebiet zusammen hängende Pflichten übertragen werden.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 38 Finanzielle Kompetenzen</b> Sofern den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen nachfolgend keine speziellen Finanzkompetenzen eingeräumt werden, verfügen sie gemäss Artikel 21 über die mit ihrem Aufgabenbereich zusammen hängenden Mittel des Gemeindehaushaltes. Sie sind berechtigt, ihre Finanzkompetenzen ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung zu delegieren.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 39 Konstituierung</b> Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.</p>	<p><b>Art. 31 Konstituierung</b> Die eigenständigen Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.</p>
<p><b>Art. 40 Sekretariat</b> Stellt der Gemeinderat einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten als Sekretärin oder Sekretär zur Verfügung, muss das mit dem Einverständnis der betreffenden Kommission erfolgen. Sofern die Sekretärin oder der Sekretär nicht Mitglied der Kommission ist, nimmt sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 32 Sekretariat</b> <sup>1</sup> Stellt der Gemeinderat einer eigenständigen Kommission eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten als Sekretärin oder Sekretär zur Verfügung, muss das mit dem Einverständnis der betreffenden Kommission erfolgen. <sup>2</sup> Sofern die Sekretärin oder der Sekretär nicht Mitglied der Kommission ist, nimmt sie oder er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>

ERLÄUTERUNGEN
Wird neu in Art. 23 GO geregelt.
Wird neu im Organisationserlass des Gemeinderates geregelt (vgl. Art. 28 Ziff. 1 GO).
Wird neu in Art. 36 und Art. 39 GO geregelt.

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<p><b>Art. 41 Delegation an mehrere oder einzelne Mitglieder</b> Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 42 Anträge an die Stimmberechtigten</b> Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet. Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Kommission angehört werden.</p>	<p><b>Art. 33 Anträge an die Stimmberechtigten</b> <sup>1</sup> Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet. <sup>2</sup> Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Kommission angehört werden.</p>
<b>B. Baubehörde</b>	<b>B. Baubehörde</b>
<p><b>Art. 43 Zusammensetzung und Wahl</b> Die Baubehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bauressorts als Präsidentin oder Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie drei zusätzlichen Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.</p>	<p><b>Art. 34 Zusammensetzung und Wahl</b> Die Baubehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bauressorts als Präsidentin oder Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie drei zusätzlichen Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.</p>
<p><b>Art. 44 Aufgaben</b> Die Baubehörde ist ein Fachorgan. Ihr sind zur selbstständigen Besorgung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Handhabung der gesamten Baupolizei (inklusive baurechtliche Bewilligungen) im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung</li> <li>2. die Handhabung der Feuerpolizei sowie des Vermessungswesens</li> <li>3. den Umwelt- und Immissionsschutz im Hoch- und Tiefbau</li> <li>4. die Behandlung der Geschäfte des Heimatschutzes im Rahmen der ihr vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen</li> </ol> <p>Die Baubehörde berät den Gemeinderat in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange der kantonalen, regionalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanung gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts</li> <li>- kantonale und regionale Gestaltungspläne sowie kommunale Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts</li> <li>- Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts</li> </ul> <p>Die Baubehörde ist gleichzeitig Quartierplankommission im Sinne der Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.</p>	<p><b>Art. 35 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Baubehörde ist ein Fachorgan. Ihr sind zur selbstständigen Besorgung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Handhabung der gesamten Baupolizei (inklusive baurechtliche Bewilligungen) im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung,</li> <li>2. die Handhabung der Feuerpolizei sowie des Vermessungswesens,</li> <li>3. den Umwelt- und Immissionsschutz im Hoch- und Tiefbau,</li> <li>4. die Behandlung der Geschäfte des Heimatschutzes im Rahmen der ihr vom Gemeinderat übertragenen Kompetenzen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Baubehörde berät den Gemeinderat in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der kantonalen, regionalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanung gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts,</li> <li>2. kantonale und regionale Gestaltungspläne sowie kommunale Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts,</li> <li>3. Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Baubehörde ist gleichzeitig Quartierplankommission im Sinne der Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.</p>

ERLÄUTERUNGEN
Wird neu in Art. 24 GO geregelt.
<p>§ 51 Abs. 4 und 5 GG. Grundsätzlich besitzen eigenständige Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne. Eine Regelung in der GO wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz. Neu besteht die Möglichkeit, eigenständigen Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der GO geregelt werden (§ 51 Abs. 4 GG). Von dieser Möglichkeit wird nicht Gebrauch gemacht.</p>
§ 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören.



GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
-	<b>Art. 36 Finanzbefugnisse</b> Die Baubehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 20'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 10'000 im Jahr.</li> </ol>
<b>C. Sozialbehörde</b>	<b>C. Sozialbehörde</b>
<b>Art. 45 Zusammensetzung und Wahl</b> Die Sozialbehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialressorts als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.	<b>Art. 37 Zusammensetzung und Wahl</b> Die Sozialbehörde besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialressorts als Präsidentin oder Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.
<b>Art. 46 Aufgaben</b> Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	<b>Art. 38 Aufgaben</b> Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.
-	<b>Art. 39 Finanzbefugnisse</b> Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis höchstens Fr. 20'000 im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens Fr. 10'000 im Jahr.</li> </ol>
<b>D. Betriebskommission Alterszentrum "Hofwiesen" (ersatzlos aufgehoben)</b>	aufgehoben
<b>Art. 47 Zusammensetzung und Wahl (ersatzlos aufgehoben)</b>	aufgehoben
<b>Art. 48 Aufgaben und Kompetenzen (ersatzlos aufgehoben)</b>	aufgehoben

ERLÄUTERUNGEN
§ 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören.
Diese Bestimmung wurde bereits am 22.09.2013 aufgehoben.
Diese Bestimmung wurde bereits am 22.09.2013 aufgehoben.
Diese Bestimmung wurde bereits am 22.09.2013 aufgehoben.

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>E. Kommission für Jugend, Alter und Kultur</b>	aufgehoben
<p><b>Art. 49 Zusammensetzung und Wahl</b>  Die Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur besteht aus acht Mitgliedern, welche keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das für soziale Belange zuständige Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident</li> <li>- das für kulturelle Belange zuständige Mitglied des Gemeinderates</li> <li>- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulgemeinde</li> <li>- eine Vertreterin oder ein Vertreter der reformierten Kirchgemeinde</li> <li>- eine Vertreterin oder ein Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinde</li> <li>- drei weitere, in freier Wahl zu bestimmende Mitglieder.</li> </ul> <p>Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 50 Aufgaben</b>  Der Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur sind zur selbstständigen Besorgung zugeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (ersatzlos aufgehoben)</li> <li>2. (ersatzlos aufgehoben)</li> <li>3. Abklärung der örtlichen Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen</li> <li>4. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen</li> <li>5. Zusammenarbeit mit den direkt Betroffenen im Auftrag des Gemeinderates</li> </ol> <p>Die Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates besondere Fragen der Jugend-, Familien- und Betagtenarbeit sowie des kulturellen Lebens</li> <li>- berät den Gemeinderat in Fragen der Jugend-, Familien- und Alterspolitik</li> <li>- stellt den Kontakt zu den verschiedenen Partnerorganisationen her</li> </ul>	aufgehoben
<b>F. Besondere Baukommission</b>	aufgehoben
<p><b>Art. 51 Einsetzung</b>  Für die selbstständige Ausführung grosser Bauvorhaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung bewilligt werden, kann die Gemeindeversammlung die Bestellung einer zeitlich befristeten Baukommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 52 Zusammensetzung und Wahl</b>  Die besondere Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und sechs weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.</p>	aufgehoben

ERLÄUTERUNGEN
<p>Die Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur wird neu als unterstellte Kommission geführt (vgl. Art. 40 Abs. 1 lit. a GO).  Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Erlass geregelt (vgl. Art. 40 Abs. 2 GO).</p>
<p>Temporäre Baukommissionen, welche für die Realisierung von besonderen Bauprojekten gebildet werden, werden neu als unterstellte Kommission geführt (vgl. Art. 40 Abs. 1 lit. b GO).  Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Erlass geregelt (vgl. Art. 40 Abs. 2 GO).</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>Art. 53 Aufgaben</b> Die besondere Baukommission plant und führt Bauvorhaben selbstständig aus. Insbesondere ist sie zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Unterzeichnung von Baueingaben und Nebenbewilligungen</li> <li>2. die Vergabe von Arbeiten, unter Beachtung der Submissionsbestimmungen</li> <li>3. das Führen von Prozessen und den Abschluss von Vereinbarungen, welche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen</li> </ol>	aufgehoben
<b>Art. 54 Finanzielle Kompetenzen</b> Die besondere Baukommission verfügt selbstständig über die mit dem besonderen Gemeindebeschluss bewilligten Mittel.	aufgehoben
<b>2. Beratende Kommissionen</b>	aufgehoben
<b>A. Planungskommissionen</b>	aufgehoben
<b>Art. 55 Zusammensetzung</b> Die Planungskommission besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), der Schulpflegepräsidentin oder dem Schulpflegepräsidenten, zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch den Gemeinderat gewählt werden.	aufgehoben
<b>Art. 56 Aufgaben</b> Die Planungskommission berät den Gemeinderat in allen Fragen der Gemeindeentwicklung, insbesondere in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grobverkehrsplanung</li> <li>- Feinplanung der öffentlichen Bauten und Anlagen</li> <li>- Planung und Koordination von Infrastrukturanlagen aller Art (inklusive Liegenschaften)</li> </ul>	aufgehoben
<b>Art. 57 Finanzielle Kompetenzen</b> Die Planungskommission beschliesst im Rahmen des Vorschlages über einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 im Einzelfall.	aufgehoben
<b>VI. Weitere Organe und Beamten</b>	<b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>
-	<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>
-	<b>Art. 40 Unterstellte Kommissionen</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kommission für Jugend, Familie, Alter und Kultur,</li> <li>b) temporäre Baukommissionen, welche für die Realisierung von besonderen Bauprojekten gebildet werden.</li> </ol> <sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

ERLÄUTERUNGEN
<p>Beratende Kommissionen werden in der Gemeindeordnung nicht mehr erwähnt. Sie können durch den Gemeinderat jederzeit gestützt auf Art. 23 GO eingesetzt werden.</p>
<p>Die Gemeinde kann unterstellte Kommissionen bilden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.</p> <p>§ 50 GG. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.</p> <p>Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.</p> <p>Abs. 2: Der Gemeinderat muss in einem Behördenrlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommission regeln. Dabei können der unterstellten Kommission mehr oder weniger Kompetenzen eingeräumt werden.</p>

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>1. Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie Prüfstelle</b>
<b>Art. 58 Zusammensetzung und Wahl</b> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die alle an der Urne gewählt werden.	<b>Art. 41 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die alle an der Urne gewählt werden. <sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
<b>Art. 59 Befugnisse</b> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden zuhanden der Gemeindeversammlung oder Urne von finanzieller Tragweite zu Bericht und Antrag unterbreitet. Die Rechnungsprüfungskommission hat Ausgaben und Investitionen, die durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen zu prüfen und unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat gemachten Zielvorgaben zu beurteilen. Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Behörde angehört werden.	<b>Art. 42 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte. <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
<b>Art. 60 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug</b> Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	<b>Art. 43 Referenten, Referentinnen und Aktenbeizug</b> <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen. <sup>2</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. <sup>3</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. <sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
<b>Art. 61 Fristen</b> Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der kantonalen Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Die Rechnungsprüfungskommission gibt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeindekanzlei ab.	<b>Art. 44 Prüfungsfristen</b> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

ERLÄUTERUNGEN
Die RPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR, Art. 9 Ziff. 4 GO). Betreffend Unvereinbarkeit vgl. § 26 Abs. 2 lit. b GPR.
<b>Abs. 1:</b> Versammlungsgemeinden haben neu die Möglichkeit eine Geschäftsprüfung einzuführen. Sie haben gegebenenfalls die RPK mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie machen dadurch die RPK zur RGPK (§ 60 Abs. 3 GG). Diese prüft in jedem Fall den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz GG). Darüber hinaus kann in der GO vorgesehen werden, dass die RGPK sämtliche Geschäfte prüft, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden (§ 61 Abs. 2 lit. b GG). Die Gemeinden müssen regeln, ob sich die Prüfung der RGPK betreffend die Geschäftsführung nur auf abgeschlossene oder auch auf laufende Geschäfte bezieht. Es sollte daher eine entsprechende Bestimmung in die GO aufgenommen werden.
<b>Abs. 2:</b> Im Unterschied zur RPK prüft die RGPK die Geschäfte nicht nur auf ihre finanzielle, sondern auch auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie macht eine Zweckmässigkeitsprüfung. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen; diesen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen.
<b>Abs. 3:</b> Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).
Die RGPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann. Die RGPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.
<b>Abs. 4:</b> Vgl. § 62 GG.
Der RGPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RGPK zu gewähren sind. Die Prüfungsfristen dürfen nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RGPK nicht vereitelt werden darf.

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
-	<p><b>Art. 45 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
<b>2. Wahlbüro</b>	<b>3. Wahlbüro</b>
<p><b>Art. 62 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht aus mindestens fünf durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Er kann die Mitgliederzahl erhöhen. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates steht dem Wahlbüro vor, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>	<p><b>Art. 46 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>
<p><b>Art. 63 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 47 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte übertragenen Aufgaben.</p>
<b>3. Gemeindeamtsfrau/Betreibungsbeamtin oder Gemeindeammann/Betreibungsbeamter</b> (ersatzlos aufgehoben)	aufgehoben
<b>Art. 64 Aufgaben</b> (ersatzlos aufgehoben)	aufgehoben
<b>Art. 65 Wahl</b> (ersatzlos aufgehoben)	aufgehoben
<b>Art. 66 Anstellungsbedingungen</b> (ersatzlos aufgehoben)	aufgehoben
<b>Art. 67 Amtszimmer</b> (ersatzlos aufgehoben)	aufgehoben
<b>4. Friedensrichterin oder Friedensrichter</b>	<b>4. Friedensrichterin oder Friedensrichter</b>
<p><b>Art. 68 Aufgaben</b></p> <p>Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 48 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p>
<p><b>Art. 69 Wahl</b></p> <p>Die Wahl erfolgt an der Urne.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 70 Anstellungsbedingungen</b></p> <p>Die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	aufgehoben

ERLÄUTERUNGEN
Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.
<b>Abs. 1:</b> §§ 143, 142 Abs. 2 GG.
<b>Abs. 2:</b> § 147 Abs. 1 GG.
<b>Abs. 3:</b> § 147 Abs. 2 und 3 GG.
<b>Abs. 4:</b> § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RGPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Bei Uneinigkeit entscheidet der Bezirksrat. Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.
Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 lit. d. GPR).
<b>Abs. 1:</b> § 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann entweder vom Gemeinderat bestimmt werden (gewählte Variante) oder in der GO selbst festgelegt werden. Dem Wahlbüro gehören mindestens 5 Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor.
<b>Abs. 2:</b> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.
Zur Führung des Stimmregisters vgl. § 2 Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1). Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Gemeinderat (§ 12 Abs. 2 GPR).
§ 75 GPR. Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat. Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.
Schulgemeinden dürfen keine eigenen Wahlbüros bestellen (§ 14 GPR). Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR). Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).
Das Betreibungsamt wird durch die Gemeinde Wallisellen geführt. Es besteht ein Anschlussvertrag. Eine Erwähnung in der Gemeindeordnung der Gemeinde Dietlikon ist daher nicht nötig.
<b>Abs. 1:</b> Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]). Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Zur Bildung von Friedensrichterkreisen und den Aufgaben der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters vgl. §§ 52 ff. GOG (LS 211.1). Zur Wahl vgl. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR und Art. 9 Ziff. 5 GO.
<b>Abs. 2:</b> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).
Bereits in Art. 9 Ziff. 5 GO geregelt.

GELTENDE GEMEINDEORDNUNG	NEUE GEMEINDEORDNUNG
<b>Art. 71 Amtsjokal</b> Das Amtsjokal wird durch den Gemeinderat bestimmt.	<b>Art. 49 Amtsjokal</b> Das Amtsjokal wird durch den Gemeinderat bestimmt.
<b>VII. Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde</b>	aufgehoben
<b>Art. 72 Verbindliche Zusammenarbeit</b> Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde legen in einer Vereinbarung, welche der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf, ihre verbindliche Zusammenarbeit in folgenden Bereichen fest: 1. Finanzen / Rechnungsführung 2. Controlling 3. Liegenschaften (Erstellung und Bewirtschaftung) Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Zusammenarbeit soll bei Bedarf erweitert werden.	aufgehoben
<b>Art. 73 Koordination</b> Politische Gemeinde und Schulgemeinde koordinieren Geschäfte, welche beide Gemeinden gegenseitig stark beeinflussen. Dazu zählen insbesondere Voranschlag, Steuerfuss, Besoldungs- und Behördenentschädigungsverordnung sowie grössere öffentliche Bauvorhaben. Gemeinderat und Schulpflege schaffen ein Instrument, welches die Koordination von Geschäften sowie den regelmässigen Informationsaustausch sicherstellt.	aufgehoben
<b>Art. 74 Gemeinsame Antragsstellung</b> Politische Gemeinde und Schulgemeinde sind berechtigt, den Stimmberechtigten gleichlautende Anträge gemeinsam zur Beschlussfassung vorzulegen. Über solche Anträge ist in der Regel gleichzeitig abzustimmen.	aufgehoben
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>V. Schlussbestimmungen</b>
<b>Art. 75 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt. Eine schrittweise Inkraftsetzung ist möglich.	<b>Art. 50 Inkrafttreten</b> Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.
<b>Art. 76 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1998 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<b>Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ERLÄUTERUNGEN
Wollen die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zusammenarbeiten, so regeln sie dies in einem Anschlussvertrag im Sinne von § 71 GG. Die Zuständigkeit für den Abschluss solcher Verträge richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung (Art. 12 [Zuständigkeit Urne], Art. 19 [Zuständigkeit Gemeindeversammlung] und Art. 30 [Zuständigkeit Gemeinderat]).
Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben. Bei einer Teilrevision werden demgegenüber lediglich einzelne Bestimmungen in der GO verändert, gestrichen und/oder hinzugefügt. Die bestehende GO wird nicht aufgehoben.